

- 2) öffentliche Beamte auf Dienstreisen, die sich durch Freipässe ausweisen;
- 3) Kommandirte oder einberufene Offiziere und Rekruten, imgleichen Armeefuhrwerk;
- 4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats gehen;
- 5) öffentliche ordinaire Posten und die zu denselben gehörenden zurückkehrenden Gespanne und Fuhrwerke, auch öffentliche Kouriers;
- 6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 31sten Juli 1835.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Köther. Graf v. Alvensleben.

(No. 1659.) Königlich-Preussische Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoßes zwischen sämmtlichen Ländern der Königlich-Preussischen und Kaiserlich-Oesterreichischen Monarchie, in Betreff des von Militairpersonen hinterlassenen Vermögens. Vom 8ten September 1835.

Da die Uebereinkunft, welche wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschoßes und des Abfahrtszolls mittelst der im Namen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich resp. am 24sten und 30sten Juli d. J. ausgestellt und am 10ten August d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen getroffen worden ist, sich nicht auf das Königreich Ungarn und Siebenbürgen erstreckt, und es sich als schwierig gezeigt hat, hinsichtlich des wechselnden Aufenthaltsortes der Militairpersonen gleichmäßige Grundsätze festzustellen, nach welchen in einzelnen vorkommenden Fällen zu entscheiden wäre, ob das von Militairpersonen hinterlassene Vermögen als dem Abschoß unterworfen anzusehen sey oder nicht; — so sind Ihre besagten Majestäten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

In allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen Preussischen Militairperson aus den Königlich-Preussischen Staaten an Oesterreichische Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatäre, oder Schenknehmer von Todeswegen, soll durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben Königlich-Preussischer Seits erhoben werden, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Dagegen soll in allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen Oesterreichischen Militairperson aus den Kaiserlichen Staaten an Preussische Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatäre oder Schenk-